

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz
am 07.11.2023

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Nicolai Adler/
Herr Tom Brüntrup
Herr Bernd Henrichsmeier
Herr Dr. Matthias Kulinna
Herr Tim Pollvogt
Frau Carla Steinkröger

SPD

Frau Dorothea Brinkmann
Herr Kai-Philipp Gladow
Herr Ole Heimbeck Stellv. Vorsitzender
Frau Sarah Leffers

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Klaus Feurich-Tobien
Herr Thomas Krause
Herr Dominik Schnell Vorsitzender

FDP

Frau Irene Binder

Die Partei

Herr Marcelo Ruiz

AfD

Herr Dr. Florian Sander

Parteilose Mitglieder

Herr Carsten Strauch

Beratende Mitglieder

Herr Dr. Michael Schem

Bürgernähe (Beratendes Mitglied nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW)

Frau Gordana Kathrin Rammert

Stellvertretende beratende Mitglieder

Frau Anja Dörrie-Sell
Herr Jürgen Zilke

Verwaltung

Herr Martin Adamski	Beigeordneter Dezernat 3
Frau Katrin Köppe	Stab Dezernat 3
Frau Tanja Möller	Leiterin Umweltamt
Frau Ulrike Giese-Grohmann	Umweltamt
Frau Heike Menke	Umweltamt
Frau Heike Meyer zu Bentrup	Umweltamt
Frau Ina Trüggelmann	Umweltamt
Herr Dr. Clemens Pues	Kaufmännischer Betriebsleiter Umweltbetrieb
Frau Barbara Choryan	Amt für Verkehr

Berichterstattung zu TOP 5

Herr Holger-Karsten Raguse	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Herr Aaron Gellern	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Herr Maximilian Köhn	Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Schriftführung

Frau Hanna Stemme	Umweltamt
-------------------	-----------

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Schnell, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Schnell weist darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 9 bis 12 vorgezogen würden. Die Beratung erfolge nach Tagesordnungspunkt 5.

-.-.-

Zu Punkt 1 Mitteilungen

Zu Punkt 1.1 Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten auf Naturschutz-relevanten Flächen für die Saison 2023/24

Der Umweltbetrieb teilt folgendes mit:

Wie in der Sitzung am 02.06.2021 dem Betriebsausschuss UWB mitgeteilt (Drucksachenummer: 1636/2020-2025), wurden sämtliche Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten für die Saison 2023/24, die die Grünunterhaltung verantwortet, in einer Gesamttabelle zusammengefasst und nach potentiell sensiblen Bereichen klassifiziert. Gemäß abgestimmten verwaltungsinternem Workflow wurden diese Flächen dem Umweltamt zur Gegenprüfung übermittelt.

Überprüft werden sollte, ob durch diese turnusgemäßen Pflegemaßnahmen geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder planungsrelevante Tierarten betroffen sind.

Folgende Anlagen bzw. Teile der Gesamtanlage waren betroffen:

GA Auenpark	14104	Dornberg
GA Nordpark	21001	Schildesche
GA Alte Ziegelei	25027	Schildesche
GA Kesselbrink	31008	Mitte
GA Seidenstickerstr.	33003	Heepen
GS Wellbachschule	33007	Heepen
GA Am Großen Wiel	33011	Heepen
BK Maria Stemme	35053	Heepen
GA Burg Sparrenberg	46001	Mitte
GA Stieghorst	47005	Stieghorst
WT Breedenstraße	61041	Quelle
GA Alleestraße/Finnbahn	61078	Quelle
BK Rosenhöhe	62052	Brackwede
GA Bockschatz Hof	64047	Brackwede
GA Straße Johannistal	66027	Gadderbaum

Im Ergebnis führt keine der geplanten Pflegemaßnahmen zu Konflikten.

Somit können alle Arbeiten bis Ende Februar 2024 plangemäß durchgeführt werden.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 1.2 Suche nach einem zweiten Nationalpark in NRW

Das Umweltamt teilt folgendes mit:

Mit Schreiben vom 06.09.2023 hat der Umweltminister von NRW, Herr Oliver Krischer, alle Landrätinnen und Landräte sowie Vereine und Interessensgruppen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, sich an einem Findungsprozess für einen zweiten Nationalpark in NRW zu beteiligen und Bewerbungen für eine Nationalparkregion abzugeben. Vorschläge können bis zum Ende des ersten Quartals 2024 beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW eingereicht werden. Im Frühjahr 2024 erfolgt dann die Auswahlentscheidung des Gebietes, das formale Ausweisungsverfahren schließt sich daran an.

In OWL ist das Gebiet der Egge als Nationalpark in der Diskussion. Die betroffenen Landkreise Höxter und Paderborn haben sich allerdings bereits mehrheitlich gegen einen Nationalpark auf ihrem Kreisgebiet ausgesprochen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2 Anfragen

Zu Punkt 2.1 Kleinwindenergieanlagen (Anfrage der SPD vom 25.10.2023)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6994/2020-2025

Das Umweltamt beantwortet die Anfrage wie folgt:

Seit der Novellierung der Landesbauordnung NRW vom 21.12.2011 werden Kleinwindenergieanlagen bis 10 m Höhe für die Stromgewinnung von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Anfrage:

Inwieweit ist der Verwaltung oder den Stadtwerken bekannt, in welchem Umfang, welche Anlagentypen und wieviel KW installiert wurden.

Antwort der Verwaltung:

Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten, sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 c BauO NRW genehmigungsfrei. Aufgrund der Genehmigungsfreiheit sind im Bauamt keine evtl. errichteten

derartigen Anlagen in diesen Gebieten bekannt.

In den Bereichen, wo keine Genehmigungsfreistellung nach § 62 BauO NRW erfolgt, sind im Stadtgebiet 2 Anlagen mit jeweils 10 KW genehmigt worden. Nach Kenntnis der Stadtwerke sind bisher keine errichteten Kleinwindanlagen in genehmigungsfreien Bereichen bekannt.

Zusatzfrage 1:

In welchen Bereichen sind solche Kleinwindenergieanlagen besonders lohnenswert.

Antwort der Verwaltung:

Für die Errichtung von entsprechenden Kleinwindanlagen kämen nach Einschätzung der Stadtwerke nur einige wenige Flächen in Betracht. Gebäude in unmittelbarer Nähe sorgen für Luftverwirbelungen und die Energie des Windes nimmt potenziell stark ab, je kleiner eine Anlage ist. Daher müssten entsprechende niedrige Anlagen auf offenen flachen Flächen errichtet werden. Aber selbst auf den Flächen, die für einen Bau überhaupt in Frage kämen, ist der Ertrag, auf Grund der geringen Windverhältnisse (einsehbar über die Karten des deutschen Wetterdienstes), wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Stadtwerke sehen daher die größere Chance im Ausbau von PV-Flächen. Hier sind die Potenziale deutlich größer.

Auf Nachfrage von Herrn Feurich-Tobien verweist Frau Möller auf den ersten Absatz der Antwort zur Ausgangsfrage. Die Gebiete, in denen Kleinwindanlagen bis 10 Meter Anlagengesamthöhe nicht genehmigungsfrei seien, seien definiert. Dies seien die reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebiete sowie Mischgebiete.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.2

Gertec Studie (Anfrage von Die Partei vom 30.10.2023)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7017/2020-2025

Das Umweltamt beantwortet die Anfrage wie folgt:

Anfrage:

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung 2021, das Handlungsprogramm Klimaschutz zu überarbeiten.

Frage 1:

Warum nahm die Beauftragung der Gertec Studie ein Jahr in Anspruch und erfolgte erst im September 2022?

Antwort der Verwaltung:

Im Ausschreibungsverfahren kam es aufgrund von personellen Engpässen i. V. m. einer Vielzahl von parallel bewältigenden Aufgaben zu Verzögerungen.

Frage 2:

Warum geht aus der Antwort des Umweltamts vom 23.10. auf die Anfrage der Linken vom 17.10. nicht hervor, was die Gründe für die sehr geringe Resonanz bei der Kinder- und Jugendlichen-Beteiligung waren und warum das 2.BürgerInnenforum nicht stattfindet?

Antwort der Verwaltung:

Die Gründe für die geringe Resonanz bei der Kinder- und Jugendbeteiligung können nicht konkret benannt werden. Es wurde umfangreich für die Veranstaltung geworben in unterschiedlichen Medien.

Das zweite Bürger*innenforum ist für Anfang nächsten Jahres geplant.

Frage 3:

Warum wurden die Ergebnisse der bisherigen Veranstaltungen (Fokusgruppen, Jugendbeteiligung) nicht online gestellt?

Antwort der Verwaltung:

Die Dokumentation der Ergebnisse ist jetzt sichtbar auf der Internetseite.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.3

Sachstand "Prüfung der Installationsmöglichkeiten großflächiger PV-Anlagen" (Anfrage der CDU vom 31.10.2023)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7025/2020-2025

Das Umweltamt beantwortet die Anfrage wie folgt:

Anfrage:

Wie ist der aktuelle Sachstand der Bearbeitung des gemeinsamen Antrags vom 26.04.2022 zum Thema „Prüfung der Installationsmöglichkeiten großflächiger PV-Anlagen“?

Antwort der Verwaltung:

Bei dem durch Beschluss vom 26.04.2022 an die Verwaltung gerichteten Auftrag der Prüfung der Installationsmöglichkeiten großflächiger PV-Anlagen“ auf Bielefelder Stadtgebiet handelt es sich um einen Prüfauftrag, der in seiner Prüfweite und Prüftiefe sowie in seiner inhaltlichen Konsequenz weit über die üblichen an Verwaltung gerichteten Prüfaufträge hinausgeht.

Im Ergebnis der Prüfung wird den zuständigen Gremien ein Konzept vorgestellt, welches Flächen für den potentiellen Ausbau von großflächigen PV-Anlagen in Bielefeld planerisch identifiziert, im Einklang mit anderen zu berücksichtigenden Belangen darlegt und damit einen geordneten Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik auf dem Stadtgebiet vorbereitet.

Zusatzfrage 1:

Aus welchen Gründen verzögert sich die Fertigstellung der Prüfung?

Zusatzfrage 2:

Wann wird dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz über die Ergebnisse der Prüfung berichtet?

Antwort der Verwaltung zu Zusatzfrage 1 und 2:

Die Verwaltung hat zur Erarbeitung des zuvor genannten Konzeptes eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus dem Umweltamt und dem Bauamt eingerichtet und finalisiert derzeit den Konzeptentwurf. Dabei waren die in den vergangenen Monaten sehr dynamischen, rechtlichen Änderungen zu berücksichtigen und erforderten im laufenden, fachlich komplexen Erarbeitungsprozess mehrfache Anpassungen.

Die Vorstellung des Konzeptes in den zuständigen Gremien ist für das 1. Quartal 2024 vorgesehen.

Frau Steinkröger merkt an, dass die vorliegende Antwort sehr unbefriedigend sei. Sie erwarte im ersten Quartal eine vernünftige Antwort, zumindest einen Sachstand und die Vorstellung der Ergebnisse des Arbeitskreises.

Herr Adamski weist darauf hin, dass schwer vorstellbar sei, wie aufwendig und komplex der gesamte Prozess sei. Zudem sind die rechtlichen Veränderungen derzeit sehr dynamisch, dies musste wiederholt bereits im Erarbeitungsprozess festgestellt und entsprechend nachjustiert werden.

- Der Ausschuss nimmt der Kenntnis -

Zu Punkt 2.4 Kommunale Wärmeplanung (Anfrage der CDU vom 31.10.2023)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 7027/2020-2025

Das Dezernat für Umwelt, Mobilität, Klimaschutz und Gesundheit beantwortet die Anfrage wie folgt:

Anfrage:

Unter welchen Bedingungen gilt die Kommunale Wärmeplanung (KWP) in Bielefeld im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes als abgeschlossen, so dass dieses in Bielefeld entsprechend angewendet werden muss?

Antwort der Verwaltung:

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit das Wärmeplanungsgesetz. Dieses soll eine Verpflichtung beinhalten, dass Kommunen eine kommunale Wärmeplanung für eine klimaneutrale Wärmeversorgung erstellen müssen. Nach aktuellem Stand sollen das Gesetz für die Wärmeplanung sowie das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zeitgleich Anfang 2024 in Kraft treten. Anschließend gilt es die gesetzlichen Regelungen des Wärmeplanungsgesetzes in Länderrecht umzusetzen. In Nordrhein-Westfalen soll dies voraussichtlich im 2. Quartal 2024 geschehen.

Gemäß dem Gesetzesentwurf gilt eine kommunale Wärmeplanung als „abgeschlossen“, wenn der Rat den Plan (Zielszenario und Maßnahmen für

die Umsetzung) beschlossen und veröffentlicht hat. Die Frist für die Erstellung des Wärmeplans für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern ist der 30.06.2026.

Eine frühere Verabschiedung der kommunalen Wärmeplanung führt nicht dazu, dass die Verpflichtungen aus dem GEG früher in Kraft treten. Ausnahme hierbei ist die separate Ausweisung von einzelnen Gebieten zu Gebieten für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen. In diesen Gebieten tritt die Pflicht neue Heizungen auf 65 % EE-Basis zu installieren bereits mit Zeitpunkt der Gebiets-Ausweisung in Kraft.

Für die nicht als Wärmenetzgebiet ausgewiesenen Bereiche gelten die regulären Fristen des GEG zur Umstellung auf 65 Prozent erneuerbare Energien. In Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner) wird somit der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbarer Energie nach dem 30. Juni 2026 verbindlich.

Es geht hierbei jedoch um den Einbau neuer Heizungen. Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden und kaputte Heizungen können weiterhin repariert werden.

Für Neubauten gilt die Verpflichtung zum Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbarer Energie bereits ab dem 1.1.2024.

Zusatzfrage 1 und 2:

In welcher Art ist die Bielefelder Kommunalpolitik in den planerischen Entscheidungsprozess bis zur Finalisierung der KWP einbezogen?

Wann erhalten die Bezirksvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Wärmeplan in Ihrem jeweiligen Bezirk?

Antwort der Verwaltung:

Schon in den letzten Monaten wurde offensiv durch das Umweltamt und die Stadtwerke über die Wärmeplanung berichtet, zum Beispiel in Form von Gremien-Vorstellungen (AfUK, BKB, StEA) oder Presseartikeln. Auch im weiteren Verlauf ist eine Einbindung von Kommunalpolitik und Öffentlichkeit geplant. Die Detaillierung der Einbindung und Definition der Umsetzungsphasen erfolgen in den nächsten Wochen und werden im ersten Quartal 2024 den Gremien präsentiert.

Aktuell befinden wir uns in der Phase der Bestandsanalyse. Die daraus resultierenden Erkenntnisse fließen in die KWP nun ein. Auch die dynamische gesetzliche Entwicklung wird entsprechend berücksichtigt. Ziel ist es, ein strategisches Konzept für eine nachhaltige Wärmeversorgung in Bielefeld unter Beteiligung der Gremien und Öffentlichkeit zu erarbeiten und damit Orientierung und Planungssicherheit im Wärmesektor zu geben.

Herr Dr. Kulinna bedankt sich für die ausführliche Antwort.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Kulinna führt Herr Adamski aus, dass es wichtig sei, den Zeitpunkt für einen finalen Beschluss passend zu setzen. Es sei wichtig, den Ausschuss und die Bevölkerung regelmäßig zu informieren, offene Fragen zu beantworten und für Planungssicherheit zu sorgen. Gleichzeitig müsse der finale Beschluss letztendlich eher nach hinten als nach vorne verschoben werden. Ein frühzeitiger Beschluss könne zu zusätzlich einzuhaltenden Auflagen führen. Eine Vorstellung erster Zwischenergebnisse der kommunalen Wärmeplanung sei im Ausschuss für das erste Quartal geplant. Er sei froh, dass die Stadt Bielefeld gut aufgestellt sei und sich frühzeitig auf den Weg gemacht habe. Es handele sich

um ein sehr komplexes Thema, welches intensiv zu Ende gedacht werden müsste.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Schem bestätigt Herr Adamski, dass auch über Anschlusszwänge in bestimmten Konstellationen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit nachgedacht werden müsse.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 3 **Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen**

Zu Punkt 3.1 **Handlungsprogramm Klimaschutz - CO₂ Bilanz und Zielerreichung (Anfrage von Die Partei vom 08.08.2023)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6493/2020-2025

Das Umweltamt beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Getec GmbH

Frage 1:

Ist es richtig, dass die Bilanzierungsprinzipien gem. BSKO nicht zur Bestimmung der absoluten CO₂-Emissionen Bielefelds und damit zur Bewertung der Zielerreichung Klimaneutralität im Jahre 2030 geeignet sind, sondern vielmehr als Indikatorensystem für interkommunale Vergleiche zu verstehen sind, weil einige Bereiche ausgeklammert sind? z.B. Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Abfall und Abwasser, industrielle Prozessemissionen, Flugreisen ab Windelsbleiche, Graue Energie im Bausektor.

Antwort der Verwaltung:

Es werden grundsätzlich zwei Bilanzierungsprinzipien unterschieden: Verbrauchsbilanz (Inländerprinzip) und die Quellenbilanz (Territorialprinzip). Die Verbrauchsbilanz berücksichtigt Treibhausgas (THG) -Emissionen, die ein Verursacher (bspw. ein Unternehmen) verursacht, unabhängig davon, wo diese stattfinden. Die Quellenbilanz berücksichtigt THG-Emissionen, die innerhalb von territorialen Grenzen anfallen (siehe Abbildung 1). Die untenstehende Tabelle 1 zeigt die Vor- und Nachteile im Sinne einer Stärken-Schwächen Betrachtung der Bilanzierungen nach dem Territorialprinzip und dem Verursacherprinzip.

Die Wahl des BSKO-Standards (Bilanzierungssystematik kommunal) nach dem Territorialprinzip folgt der Empfehlung des Praxisleitfadens Klimaschutz in Kommunen, herausgegeben durch das Deutsche Institut für Urbanistik (difu) und durch das Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu). Zentrale Datengrundlage für die Bilanzierung und Potenzialermittlung sind die sektorspezifischen Endenergieverbräuche innerhalb einer Gebietsgemarkung:

„Bei der Territorialbilanz werden Endenergieverbrauch bzw. THG-Emissionen berücksichtigt, die innerhalb des Territoriums (Gemarkung der Kommune) entstehen. Dieses Territorialprinzip ist auch Basis für die weltweiten Klimarahmenkonventionen.“ (Praxisleitfaden Klimaschutz, S. 197)

Zudem folgt der BSKO-Standard den Empfehlungen des Umwelt Bundesamtes: „Für eine zielführende Klimaschutzarbeit vor Ort, die einen Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität in Deutschland und somit zur Einhaltung des Übereinkommens von Paris leistet, muss klar definiert werden, wie Treibhausgasneutralität in einer Kommune erfasst und nachgewiesen wird. Der BSKO-Standard ist dabei der zentrale Dreh- und Angelpunkt für die energiebedingten Treibhausgasemissionen.“ (Für Mensch und Umwelt, Seite 3, Stand 24. März 2021)

Es ist richtig, dass bei der Bilanzierung gemäß BSKO einige Bereiche nicht erfasst werden, da der Schwerpunkt bislang auf den energetisch bedingten Treibhausgasemissionen nach dem Territorialprinzip liegt. Dabei werden die Energieverbräuche auf kommunalem Gebiet, unter Zuordnung zu den verschiedenen Verbrauchssektoren (Privathaushalte, GHD (Gewerbe, Handel, Dienstleistung), Industrie, kommunale Einrichtungen, Verkehr etc.), betrachtet und darüber mithilfe von Emissionsfaktoren die THG-Emissionen berechnet.

Da in Deutschland der Energieverbrauch einen Großteil (ca. 80%) der Emissionen ausmacht ist es sinnvoll sich zunächst auf diesen besonders signifikanten Bereich zu fokussieren und somit die Komplexität der Bilanzierung zu reduzieren.

Um diese Nachteile der BSKO Bilanz aufzufangen, werden soweit es die Datenlage ermöglicht, weitere Nebenbilanzen im Rahmen der Strategieentwicklung „Bielefeld - Klimaneutral 2030“ durch die Gertec GmbH für Bielefeld erstellt. Dazu gehört eine Bilanz der nichtenergetischen Emissionen im Bereich Land- und Forstwirtschaft, was jedoch aufgrund der komplexen Daten und geringen Datenverfügbarkeit mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Außerdem stellt vor allem die Landwirtschaft einen Sektor dar, in dem pauschale Einsparungen nur begrenzt umsetzbar sind bzw. direkte Konsequenzen auf die Verfügbarkeit von ausreichend hochqualitativer Nahrungsmittel mit vergleichsweise kurzen Transportwegen haben. Entsprechend werden die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, inkl. natürlicher Kompensationspotenziale durch Waldflächen in einem eigenen Unterkapitel des Endberichts „Bielefeld - Klimaneutral 2030“ betrachtet.

Die Bilanzierung gemäß BSKO soll dennoch eine möglichst ganzheitliche Perspektive der Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aufzeigen und somit eine Grundlage zu Entscheidungsfindung hinsichtlich ökologischer und sozialer Aspekte liefern. Dazu gehört auch die interkommunale Vergleichbarkeit. Weiterentwicklungen von Bilanzierungsansätzen, bspw. unter Berücksichtigung neuer Datenquellen sowie technologischer Fortschritte, können dazu beitragen, dass zukünftige Ansätze umfassendere und genauere Bewertungen ermöglichen.

Zusatzfrage 1:

Wie bewertet die Verwaltung die Zielerreichung angesichts des deutlich höheren Ambitionsniveaus Klimaneutralität bis 2030?

Antwort der Verwaltung:

Nach derzeitiger Einschätzung ist das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 nur mit sehr großen Anstrengungen aller Beteiligten möglich. Dieses be-

deutet gleichzeitig einen erheblichen Einschnitt in den Alltag aller Bielefelder*innen.

Welche konkreten Maßnahmen und Aktivitäten für das Erreichen des Ziels erforderlich sind, wird aktuell von der Gertec GmbH in der Strategie „Bielefeld-Klimaneutral 2030“ erarbeitet. Aber selbst, wenn eine Erreichung des Zieles nicht möglich sein sollte und das Ziel verfehlt wird, ist eine Steigerung des Ambitionsniveaus dennoch positiv zu bewerten.

Doch schon jetzt steht fest, dass für einen wirkungsvollen Klimaschutz kurz- und mittelfristig bedeutend mehr Kapital benötigt und eine schnelle Steigerung personeller Kapazitäten in allen Bereichen erforderlich sein wird, die Klimaschutzmaßnahmen umsetzen.

Zusatzfrage 2:

Müssten nicht alle CO₂-relevanten Maßnahmen auf Bielefelder Boden wie die L712n, der 4-spurige Neubau der Herforder Straße und die Ortsumgehung Ummeln Eingang ins Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 finden, da sie einen erheblichen - wenn auch negativen - Beitrag zur Zielerreichung leisten werden und ihr Fortschritt dringend durch den AfUK und die Stadtpolitik im Kontext der gesetzten Klimaneutralität begleitet werden sollte?

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen des Handlungsprogramms können einzelne Verkehrsprojekte nicht bilanziert werden. Steigende Personenkilometer können jedoch auf Ebene der Szenarienberechnung betrachtet werden (z.B. auf Basis Verkehrsverflechtungs-prognose des UBA):

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/verkehrsverflechtungsprognose-2030.html>).

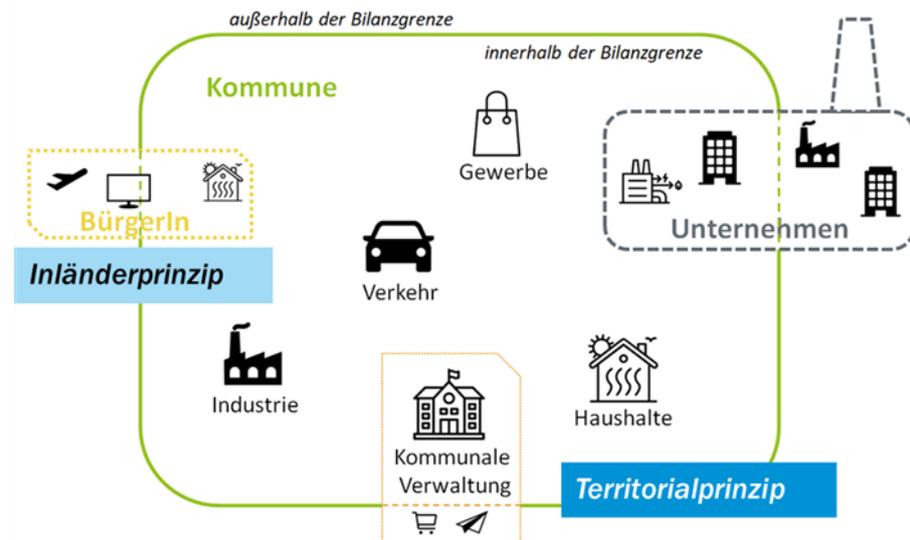


Abbildung 1: Bilanzierungsprinzipien, IFEU Heidelberg, Jung Stadtkonzepte, Köln

	Territorialprinzip	Inländerprinzip
 Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Basis für weltweite Klimarahmenkonvention. • Identifikation kommunaler Einflussmöglichkeiten auf dem Gebiet der Gebietskörperschaft möglich. • Lokale Erfolge können sichtbar gemacht werden. • Hohe Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit durch Standardisierung von energetischen Bilanzierungsverfahren (z.B. BSKO). 	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanziert die Emissionen, die durch die Bevölkerung, die in einem Gebiet lebt, verursacht wird. • Verantwortung der Konsumierenden wird globalen Zusammenhang deutlich
 Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung der Konsumierenden wird im globalen Zusammenhang nicht deutlich • Die THG-Emissionen durch den Stromverbrauch werden aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen den Gebietskörperschaften mit dem bundesdeutschen Strommix berechnet. • Um die Wirkung lokaler Anlagen zur Stromerzeugung darzustellen, kann zusätzlich ein Vergleich mit dem regionalen Mix erstellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ermittlung des tatsächlichen Energieverbrauchs ist nur mit extrem hohem Aufwand möglich • Häufig wird mit bundesweiten Kennzahlen hochgerechnet • Lokale Erfolge der Emissionsminderung sind dann nicht mehr erkennbar • Gefahr der Doppelbilanzierung

Tabelle 1: Vor- und Nachteile bei der Betrachtung der Bilanzierungen nach dem Territorialprinzip und dem Verursacherprinzip

Herr Ruiz bedankt sich für die vorliegende Antwort. Ihn würden die Konsequenzen aus der Antwort interessieren. Seiner Meinung nach eigne sich die BSKO-Methode nicht zur Messung, beispielsweise würden 20 % fehlen, weiterhin sei die Methode nicht Maßnahmen sensitiv. Andere Kommunen würden sich mit der Ablösung beschäftigen, was er als sinnvoll erachte. Klimaneutralität 2030 werde nicht zu schaffen sein, wenn das Thema nicht prioritär behandelt werde. Es gebe bis jetzt kein Maßnahmenkonzept. Die Beteiligung der Betroffenen sei nicht ausreichend. Zur Bewältigung der Klimakrise müsse die Bevölkerung mehr mitgenommen werden. Dies gehe nur, wenn „Tacheles“ geredet werde, alle Risiken müssten aufgezeigt werden. Die Politik müsse sich ehrlich machen und dieses Thema mit einer CO₂-Bilanz mit entsprechenden Maßnahmenkonzepten verdeutlichen.

Herr Adamski führt aus, dass die genannte Kritik an dem erfassenden System nachvollziehbar sei. Unabhängig der Jahreszahlen, wann Bielefeld klimaneutral würde, stehe fest, dass enormer Handlungsbedarf bestehe. Die Klimawende werde nicht an diesen Erfassungszahlen, sondern wenn an anderen Aspekten scheitern.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 3.2

Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030; hier: Fußverkehrsstrategie - Leitfaden

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4675/2020-2025

Herr Schnell begrüßt Frau Choryan aus dem Amt für Verkehr.

Sie fasst zusammen, dass die offenen Fragen in der Bezirksvertretung Heepen geklärt worden seien.

Herr Feurich-Tobien erklärt, dass sie der Strategie nun so zustimmen könnten.

Herr Ruiz weist darauf hin, dass die Reichweite zur Förderung des Fußverkehrs vermutlich überschätzt werde. Dies verlagere keinen Verkehr von der Straße auf die Füße.

Frau Steinkröger begründet, dass sie die Planung ablehnen werden, es handele sich immer noch nicht um eine Gesamtplanung, sondern nur um eine Einzelbetrachtung.

Frau Binder schließt sich der Kritik an, der Modal-Split und die Viertelung seien nicht realistisch. Es fehle ihr der rote Faden in der gesamten Planung. Sie könne dies nur ablehnen. Das Verkehrssystem für die Bürgerinnen und Bürger solle insgesamt verbessert werden.

Herr Feurich-Tobien erläutert, es handele sich bei der Fußverkehrsstrategie um ein Bauteil innerhalb der gesamten Mobilitätsstrategie, er finde es schade, dass die CDU- und FDP-Fraktion hier nicht mitgehen würden.

Herr Dr. Schem betont, dass es wichtig sei, mutig voran zu gehen. Die Zeit laufe davon.

Herr Adamski führt aus, dass die einzelnen Konzepte miteinander kommunizieren würden. Er weist darauf hin, dass die Verwaltung mit diesem Konzept in die Zukunft blicke, besonders im Hinblick auf die demografische Entwicklung.

Herr Heimbeck betont, dass die höhere Qualität von Rad- und Fußwegen eine Reihe von Menschen veranlasse, diese zu nutzen.

Herr Pollvogt berichtet von der Situation im Stadtgebiet, die Einzelkonzepte müssten besser ineinandergreifen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließt die Fußverkehrsstrategie:

- 1. Der Leitfaden (Anlage 1) wird als Ergänzung und Konkretisierung zu dem bereits beschlossenen Leitbild und den Zielen der Fußverkehrsstrategie beschlossen.**
- 2. Das projektbegleitende Fachteam bestehend aus Vertreter*innen von Bauamt, Gesundheitsamt, Umweltamt und Amt für Verkehr unter der Federführung des Amtes für Verkehr wird wie empfohlen weiter fortgeführt und anlassbezogen erweitert. Entsprechende personelle Ressourcen werden von den jeweiligen Ämtern im Stellenplanverfahren 2024 angemeldet.**
- 3. Der Realisierungszeitraum, die erforderlichen Ressourcen und die Umsetzbarkeit der Maßnahmenvorschläge (siehe Anlage 2:**

Gesamtbericht) werden konkretisiert und zur Umsetzung vorbereitet, möglichst in laufende Prozesse und Maßnahmen integriert und in der jeweiligen Zuständigkeit zur Beschlussfassung vorgelegt. Hier soll für den Haushalt des Amtes für Verkehr ab 2024 jährlich ein Ansatz von 200.000 € (konsumtiv) angemeldet werden.

4. Die Verwaltung wird beauftragt für die Stadt Bielefeld einen Beitrittsantrag bei FUSS e.V. zu stellen.

- mit Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 4 Anträge

Zu Punkt 4.1 "Hemdchenbeutel" auf Wochenmärkten (Antrag der Koalition und CDU vom 26.09.2023)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6869/2020-2025

Herr Feurich-Tobien verweist auf den Gesprächsstand der letzten Sitzungen und die Begründung in dem vorliegenden Antrag.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, unter Leitung des zuständigen Ordnungsamtes zu einem Gespräch einzuladen, dessen Ziel es sein soll, Alternativen zur Nutzung zu den gängigen „Hemdchenbeutel“ auf den Bielefelder Wochenmärkten zu eruieren.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 5 Sachstandsbericht Ranger

Herr Schnell begrüßt Herrn Raguse, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Leiter Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, und die beiden Ranger, Herrn Gellern und Herrn Köhn.

Herr Raguse, Herr Gellern und Herr Köhn berichten über den Sachstand Ranger und das „Bielefelder Modell“ anhand einer Power-Point-Präsentation.

Hinweis der Schriftführung:

Der Vortrag ist anhand der im Ratsinformationssystem einsehbaren Präsentation nachvollziehbar.

Die Mitglieder des Ausschusses bedanken sich für den sehr informativen Vortrag. Herr Schnell verweist auf den Antrag der CDU-Fraktion aus der Sitzung vom 19.09.2023 (Drucksachenummer 6508/2020-2025) zur finanziellen Unterstützung als Anlass für die Vorstellung im Ausschuss.

Herr Brüntrup bedankt sich für die beeindruckende Arbeit, auch besonders im Bereich der Umweltbildung. Der Zustand und Instandhaltung des Waldes hätten sich deutlich verbessert, auch die Kommunikation mit den Nutzern des Waldes sei sehr lobend zu erwähnen. Hintergrund des Antrages der CDU-Fraktion sei die Entlastung bei der Spendensuche und Unterstützung der Bildungsarbeit gewesen.

Herr Feurich-Tobien bedankt sich bei den Vortragenden für ihre tägliche Arbeit. Wie angesprochen, sollte Ende 2024/ Anfang 2025 über die Verstärkung der Arbeit wohlwollend beraten werden.

Auf Nachfrage von Herrn Feurich-Tobien erläutern die beiden Ranger die Ausbildung. Die Grundausbildung sei die Ausbildung zum Forstwirt, danach folge die Ausbildung zum geprüften Natur- und Landschaftspfleger. Diese dauere circa ein halbes Jahr in Vollzeit. Im Anschluss könne die Funktion des sogenannten Großschutzgebietsbetreuers ausgeübt werden, international unter der Bezeichnung Ranger bekannt.

Der Kontakt und Austausch mit den verschiedenen Nutzern und Interessensgruppen, wie beispielsweise Mountainbiker, Reiter, Geocacher, seien sehr wichtig.

Frau Rammert schließt sich Herrn Brüntrups lobenden Worten an. Das Problem mit den Mountainbikern müsse im Auge behalten werden.

Auf ihre Nachfrage erläutert Herr Raguse den Dreiklang „Umweltbildung; Präsenz/ Information/ ordnungsrechtliche Aufgaben; Pflege und Instandsetzungsmaßnahmen“. Hierüber könne ein Stück weit eine Verselbstständigung entstehen. Ein Anstieg an Vandalismus sei ihm nicht bekannt.

Herr Heimbeck äußert die hohe Wertschätzung der Arbeit, der Wert des Waldes sei durch die Arbeit der Ranger deutlich gesteigert worden.

Auf Nachfrage von Herrn Gladow erläutert Herr Gellern die Arbeitszeiten, die Kernarbeitszeit gehe von 8 bis 17 Uhr, auch außerhalb dieser Zeiten und an Feiertagen seien sie im Dienst.

Herr Ruiz berichtet aus eigener Erfahrung, dass außerhalb von Bielefeld Mountainbike-Trails vorhanden seien.

Auf Nachfrage von ihm erläutert Herr Gellern, dass im Landesbetrieb Land und Holz nach dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung gearbeitet würde.

Herr Raguse betont, dass es viele helfende Hände gebe, die die Arbeit unterstützen würden. Er bedankt sich besonders für die positiven Rückmeldungen zur Verstärkung der Rangerstellen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 6

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Schwarzbaches im Bereich der Schloßstraße – Vorstellung der Entwurfsplanung

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6516/2020-2025

Herr Schnell begrüßt Frau Giese-Grohmann und Frau Menke, Mitarbeiterinnen des Umweltamtes.

Frau Giese-Grohmann und Frau Menke stellen die Entwurfsplanung „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Schwarzbaches im Bereich der Schloßstraße“ vor.

Hinweis der Schriftführung:

Der Vortrag ist anhand der im Ratsinformationssystem einsehbaren Präsentation nachvollziehbar.

Herr Feurich-Tobien bedankt sich für den Vortrag und beantragt die erste Lesung. Aus formalen Gründen solle zunächst die Bezirksvertretung Dornberg hierüber beraten und entscheiden. Sicherlich könne der Vorlage zugestimmt werden. Weiterhin bittet er, den Naturschutzbeirat in dieses große Thema mit einzubeziehen und deren Expertise einzuholen. Er merkt an, dass die Vorlage, die im Ratsinformationssystem einzusehen sei, nicht ausführlich genug sei. Er bittet darum, zukünftig mehr Informationen, beispielsweise Satellitenfotos, mit der Vorlage zur Verfügung zu stellen.

Frau Steinkröger und Herr Heimbeck schließen sich der ersten Lesung an.

Herr Adamski erläutert, dass die Verwaltung zum Termin des Fördervereins Wassermühle Deppendorf nicht eingeladen worden sei. Es habe mehrere Gespräche mit den Beteiligten gegeben, er sei verwundert über den Verlauf.

Frau Giese-Grohmann führt auf Nachfrage von Herrn Heimbeck aus, dass in trockenen Perioden von einem Wasserstand von 8 cm auszugehen sei.

Auf die Bitte des Ausschusses wird zugesagt, die Präsentation am Folgetag im Ratsinformationssystem einzustellen.

Es ergehen die beiden Abstimmungen über die zusätzliche Beratung im Naturschutzbeirat und die 1. Lesung.

Die zusätzliche Beratung im Naturschutzbeirat und die Behandlung in der 1. Lesung werden jeweils einstimmig beschlossen.

- 1. Lesung und zusätzliche Beratung im Naturschutz -

-.-.-

Zu Punkt 7

Erweiterung des Spielplatzes am Obersee um einen Matsch- und Wasserspielplatzbereich

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6848/2020-2025

Frau Steinkröger begrüßt die Einrichtung eines Wasserspielplatzes.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob der Spielplatz am Obersee um einen Wasser- und Matschspielplatzbereich erweitert werden kann.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 8

Strategische Lärmkartierung 2022 und Aufstellung vierter Lärmaktionsplan

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6963/2020-2025

Frau Meyer zu Bentrup, Abteilungsleiterin im Umweltamt, führt auf Nachfrage von Herrn Ruiz aus, dass der Modal-Split auch positive Auswirkungen auf die Lärmbelastung habe.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 9

43. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6851/2020-2025

Herr Schnell begrüßt Herrn Dr. Pues, Kaufmännischen Betriebsleiter Umweltbetrieb. Er erläutert kurz die Hintergründe der vorliegenden Vorlagen der TOPs 9 bis 12.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld die 43. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I (einschließlich Anlage zur Änderungssatzung - Änderungen des Straßenverzeichnisses-) zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

-.-

Zu Punkt 10

22. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6853/2020-2025

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld die 22. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022 gemäß Anlage I zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

-.-

Zu Punkt 11

48. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6854/2020-2025

Es ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld die 48. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I zu beschließen.

2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 08. Dezember 2022 auf der Grundlage der 46. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 für Niederschlagswasser sowie für Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2024 unverändert fort.

- einstimmig beschlossen -

-.-

Zu Punkt 12 **33. Änderung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6821/2020-2025

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld die 33. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987 gemäß der Anlage zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 13 **Bielefelder Klimabeirat**

Zu Punkt 13.1 **Bericht aus dem Bielefelder Klimabeirat**

Herr Dr. Schem berichtet aus der letzten Sitzung des Bielefelder Klimabeirates am 18.10.2023. Behandelt worden seien im Wesentlichen die Vorstellung der Klimabahn und das Budget 2023 und 2024.

Frau Steinkröger bittet darum, die offenen Gelder an den Gesamthaushalt zurückzugeben.

Herr Feurich-Tobien widerspricht diesem und betont, dass die Gelder wie vorgesehen für den Klimaschutz eingesetzt werden sollten.

Herr Adler weist darauf hin, dass im Falle einer Haushaltssicherung freiwillige Leistungen, wie die des Klimabeirates, gestrichen würden.

Herr Dr. Schem nimmt den Hinweis mit, dass eine Stichtagsregelung bei der Verteilung von Fördergeldern sinnvoll sei.

Herr Gladow nimmt Bezug auf die Aussage von Herrn Adler. Besonders dann solle jetzt die Möglichkeit ausgeschöpft werden, die Gelder wie vorgesehen zu verwenden.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 13.2 **BKB Empfehlungen zur Verwendung nicht verausgabter Mittel Klimaschutzbudget 2023**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6986/2020-2025

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließt, die nicht verausgabten Mittel aus den beschlossenen Projekten „Spülmobil“, „GießkannenheldInnen“ und „Partizipative Quartiersarbeit“ für das Förderprogramm „Klimafreundliche Mobilität“ und den „Reparaturbonus“ zu verwenden. Dies entspricht einer Summe von 101.000 Euro.

- mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 14 Bericht aus dem Naturschutzbeirat

Über die letzte Sitzung des Naturschutzbeirates am 12.09.2023 wurde bereits am 19.09.2023 berichtet.

-.-.-

Zu Punkt 15 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Zu Punkt 15.1 Implementierung einer Mehrwegpflicht für öffentliche Veranstaltungen per Satzung

Das Umweltamt teilt folgendes mit:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Verwaltung beauftragt, einen Umsetzungsvorschlag für eine Mehrwegpflicht auf öffentlichen Veranstaltungen per Satzung zu erarbeiten.

Die Verwaltung hat hierzu verschiedene Ämter und Akteure um Stellungnahme gebeten und Informationen aus Städten eingeholt, die eine solche Mehrwegpflicht bereits umgesetzt haben.

Die Stellungnahmen, u.a. von Dehoga, Kulturamt und Bielefeld Marketing zeigen deutlich, dass es die grundsätzliche Bereitschaft gibt, sich für umweltfreundliche Veranstaltungen zu engagieren, jedoch aber viele offene Fragen und Vorbehalte zur Umsetzung einer Mehrwegpflicht bestehen.

Deshalb wird die Verwaltung sich zunächst mit allen Akteuren in einer Arbeitsgruppe mit dem Thema befassen und die daraus resultierenden Ergebnisse in den entsprechenden Gremien einbringen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 15.2 Zwischenbericht Baumschutzsatzung

Das Umweltamt teilt folgendes mit:

Das Umweltamt hat – basierend auf einer Anfrage der CDU vom 08.08.2023 (Drucksachen-Nr. 6494/2020-2025) mitgeteilt, dass der jährliche Zwischenbericht zur Baumschutzsatzung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 07.11.2023 erfolgen soll.

Der Zwischenbericht wird nun auf die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 09.01.2024 verschoben. Zielsetzung ist, im jährlichen Zwischenbericht jeweils den Zeitraum vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres für die Baumbilanz zugrunde zu legen, um Jahresstatistiken bzw. Auswertungen erstellen zu können (Hinweis: die Baumschutzsatzung ist am 01.10.2022 in Kraft getreten).

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-